

# ZH\_OBERGERICHT PS180204 vom 26. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS180204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS180204)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS180204 du 26 octobre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT PS180204 del 26 ottobre 2018

## Erwägungen

### E. 1.1

Am 15. August 2017 vollzog das Betreibungsamt B.\_\_\_\_\_ die Pfändung Nr. 1 in der von der Stadt Zürich (Gläubigerin) gegen A.\_\_\_\_\_ (Schuldner) ange- hobenen Betreibung Nr. 2 (act. 3/1). Am 25. September 2017 stellte das Betrei- bungsamt die Pfändungsurkunde aus. Gepfändet wurde das Guthaben auf dem Postkonto des Schuldners mit einem Schätzwert von Fr. 1'400.– (act. 3/2).

### E. 1.2

Am 18. September 2017 erhob der Schuldner beim Bezirksgericht Horgen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (Vorinstanz) Beschwerde gegen die Pfändung. Er machte im Wesentlichen geltend, die Pfän- dung sei ihm nicht rechtzeitig angekündigt und nicht an seinem Wohnort vollzo- gen worden; ausserdem hätte zuerst sein Bargeld gepfändet werden müssen (act. 1).

### E. 1.3

Am 16. Oktober 2017 stellte der Schuldner ein Ablehnungsbegehren gegen den zuständigen Vorsitzenden der Vorinstanz. Nach rechtskräftiger Abweisung dieses Begehrens und Durchführung des weiteren Verfahrens wies die Vorinstanz die Beschwerde gegen die Pfändung mit Urteil vom 21. September 2018 ab (act. 26 [= act. 22]).

### E. 1.4

Dagegen erhob der Schuldner am 15. Oktober 2018 fristgerecht Beschwer- de bei der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- ämter (act. 27). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1-24). Von der Einholung einer Vernehmlassung und Stellungnahme zur Sache ist abzusehen (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m Art. 322 sowie Art. 324 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

- 3 -

### E. 2.1

Auf den Weiterzug einer betreibungsrechtlichen Aufsichtsbeschwerde an die obere kantonale Aufsichtsinstanz sind Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG und §§ 83 f. GOG). Beschwerden sind bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Die be- schwerdeführende Partei hat dabei darzulegen, an welchen Mängeln der ange- fochtene Entscheid leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO).

### E. 2.2

Der Schuldner macht in seiner Beschwerde vor Obergericht zunächst pauschal geltend, die Vorinstanz habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem sie auf angeblich ungebührliche Stellen seiner Eingabe nicht eingegangen sei (act. 27). Er führt jedoch nicht aus, welche konkreten Vorbringen die Vorinstanz zu Unrecht als ungebührlich qualifiziert und nicht berücksichtigt hätte. Darauf ist daher nicht weiter einzugehen.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid fest, das Betreibungsamt dürfe die Befragung zur Einkommens- und Vermögenssituation des Schuldners im Amtslokal vornehmen. Mit Zustellung am 11. August 2017 sei die am 15. August 2017 erfolgte Pfändung dem Schuldner nach Art. 90 SchKG rechtzeitig angekündigt worden. Nachdem der Schuldner trotz entsprechender Aufforderung nicht von sich aus auf dem Amt erschienen sei, habe das Betreibungsamt ihn ohne weitere Ankündigung polizeilich vorführen lassen dürfen (act. 26 E. 2.4.- 2.6.).

#### **E. 2.3.1**

Der Schuldner vertritt auch in seiner Beschwerde vor Obergericht den Standpunkt, die Pfändung dürfe nur am Wohnsitz stattfinden. Er sei damit nicht verpflichtet gewesen, auf dem Amt zu erscheinen. Die polizeiliche Vorführung sei daher unzulässig gewesen (act. 27).

#### **E. 2.3.2**

Beim Vollzug der Pfändung ist der Schuldner persönlich zu seinen finanziellen Verhältnissen zu befragen. Dies kann – entgegen den Vorbringen des Schuldners – an dessen Wohnsitz, am Arbeitsort oder im Amtslokal des Betreibungsamtes erfolgen (BSK SchKG I-LEBRECHT, 2. Aufl. 2010, Art. 89 N 18). Der

- 4 - Schuldner ist dabei bei Straffolge zur Auskunft verpflichtet (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Bleibt der Schuldner der Pfändung ohne genügende Entschuldigung fern, kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen (Art. 91 Abs. 2 SchKG). Das Betreibungsamt nahm mehrere Versuche vor, den Schuldner aufzubieten, um die Befragung durchzuführen und die Pfändung zu vollziehen (act. 3/4-5). Schliesslich forderte das Betreibungsamt ihn mit Schreiben vom

### **E. 2.4**

Der Schuldner macht weiter geltend, er habe genügend Bargeld zuhause gehabt, welches zuerst zu pfänden gewesen wäre (act. 1; act. 27). Dazu erwog die Vorinstanz, gemäss dem Protokoll der Befragung vom 15. August 2017 habe der Schuldner jegliche Auskunft und auch die Unterzeichnung des Protokolls verweigert. Sollte der Schuldner das Bargeld erwähnt haben, wäre es ihm zumutbar gewesen, anstatt die Unterschrift zu verweigern, auf die Erwähnung des Bargeldes im Protokoll zu bestehen. Ausserdem gehöre ein Postkonto zu dem gemäss Art. 95 Abs. 1 SchKG in erster Linie zu pfändenden beweglichen Vermögen. Es bestehe kein Anspruch des Schuldners, dass vor dem Postkonto Barvermögen gepfändet werde (act. 26 E. 2.7.).

#### **E. 2.4.1**

Der Schuldner bringt dagegen vor, er habe dem Betreibungsbeamten erklärt, dass er genügend Bargeld zuhause habe, welches zuerst zu pfänden sei. Das Betreibungsamt habe ihm kein Protokoll zur Unterschrift vorgelegt. Es sei ihm überdies auch nicht zumutbar

gewesen, auf die unterbliebene Protokollierung seiner Aussage hinzuweisen. Die Vorinstanz habe es unterlassen, die von ihm als Zeugen beantragten Polizeibeamten zum Ablauf der Pfändung zu befragen (act. 27).

- 5 -

#### **E. 2.4.2**

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, gemäss Art. 95 Abs. 1 SchKG müsse das Betreibungsamt in erster Linie das bewegliche Vermögen pfänden (Art. 93 SchKG). Zu diesem gehören neben Bargeld unter anderem auch Bank- und Postkonten (BSK SchKG I-FOËX, 2. Aufl. 2010, Art. 95 N 15). Der Schuldner beanstandet diese Erwägungen nicht. Auch wenn er bei der Befragung angegeben hätte, über Bargeld zu verfügen, wäre das Betreibungsamt demnach nicht verpflichtet gewesen, dieses vorab zu pfänden. Dem Schuldner wäre es jedoch offen gestanden, die Forderung auf dem Betreibungsamt mit dem vorhandenen Bargeld zu begleichen, hätte er eine Pfändung des Postkontos abwenden wollen. Auf die weiteren Vorbringen des Schuldners zum Protokoll und dem Ablauf der Pfändung ist bei diesem Ergebnis nicht einzugehen.

#### **E. 2.5**

Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 3**

Für das vorliegende Verfahren sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.